

§§ 211, 212, 223, 224 StGB

Keine Verdeckungsabsicht, wenn die Straftat aus Sicht des Täters bereits aufgedeckt ist

BGH, Urt. v. 30.09.2021 – 4 StR 170/21, BeckRS 2021, 31665

Fall

A stammt aus der sog. Reichsbürgerszene. Er lebte seit Jahren vom Drogenverkauf, wobei er die Drogen in seiner Wohnung in einem Mehrfamilienhaus vorrätig hielt. A verfügte u.a. über eine halbautomatische Selbstladepistole. Aufgrund seiner Tätigkeit als Drogenhändler rechnete A mit der Möglichkeit, dass die Polizei auf ihn aufmerksam werden und versuchen könnte, seine Wohnung zu durchsuchen. Deshalb entschloss er sich, im Falle eines polizeilichen Durchsuchungsversuchs seiner Wohnung Polizeibeamte allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgruppe der Polizei zu töten. Nachdem ein Drogenabnehmer der Polizei Angaben zu A's Drogenhandel gemacht hatte, sollte ein erlassener Durchsuchungsbeschluss wegen Hinweisen auf die Bewaffnung des A mit Unterstützung eines Spezialeinsatzkommandos vollstreckt werden. Als dessen Kräfte zur Durchsuchung der Wohnung in den Hausflur vorrückten, bemerkte A die Polizeibeamten. In Umsetzung seines zuvor gefassten Tatplans nahm er die durchgeladene und entsicherte Pistole an sich und positionierte sich im Wohnungsflur. Das spätere Tatopfer P, das eine ballistische Schutzweste mit der Aufschrift „Polizei“ trug, rammte die Wohnungstür auf und rief lautstark „Polizei“. Unmittelbar danach gab A einen Schuss auf den Oberkörper des P ab, um ihn zu töten. Der Schuss traf P an der nach vorne zeigenden Schulter, drang in den Oberkörper ein und verletzte ihn tödlich. Im Anschluss konnte A festgenommen werden.

Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 113, 114 StGB sind nicht zu prüfen.

Lösung

I. A könnte sich, indem er P erschoss, wegen **Mordes** gemäß § 211 StGB strafbar gemacht haben.

Durch den Schuss hat A den Tod des P vorsätzlich herbeigeführt.

1. In Betracht kommt zunächst das Mordmerkmal der **Heimtücke**.

Heimtückisch handelt, wer eine zum Zeitpunkt des Angriffs bestehende **Arg- und Wehrlosigkeit** des Opfers bewusst zur Tat ausnutzt. Ferner muss die Tötungshandlung in feindseliger Willensrichtung erfolgen.

Das später getötete Opfer darf im Tatzeitpunkt **tatsächlich nicht mit einem schwerwiegenden tätlichen Angriff gerechnet** haben. Die Arglosigkeit eines Polizisten wird nicht dadurch infrage gestellt, dass Polizeibeamte **generell ein gewisses Misstrauen** gegenüber zu kontrollierenden Personen hegen und insoweit Schutzwesten tragen (BGH, Beschl. v. 22.09.2016 – AK 47/16, BeckRS 2016, 17711). Vorliegend war den Beamten die **Gefahr von Feindseligkeiten jedoch bewusst**, sie kannten nicht nur den Waffenbesitz des A, sondern zogen aufgrund einer Gefährdungseinschätzung zur Unterstützung ein Spezialeinsatzkommando hinzu.

P war demnach nicht arglos, sodass A nicht heimtückisch handelte und es nicht auf weitere Restriktionen des Heimtückebegriffs seitens der Lit. ankommt.

2. A könnte P auch **zur Verdeckung einer anderen Straftat** getötet haben.

Leitsätze

1. Eine Tötung zur Verdeckung einer Straftat scheidet aus, wenn diese in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang bereits aufgedeckt ist.

2. Für die Beurteilung dieser Frage kommt es nicht auf die objektiv gegebene Sachlage, sondern ausschließlich auf die subjektive Sicht des Täters an.

Anhaltspunkte für einen Tötungsvorsatz des A im Zeitpunkt der Schussabgabe bezogen auf weitere Polizeibeamte liegen nicht vor.

Arglosigkeit von Polizeibeamten liegt hingegen vor, wenn ihr Vorgehen mit routinemäßig gezückter Dienstpistole im Rahmen einer Wohnungsöffnung in Kenntnis des Waffenbesitzes des Wohnungsinhabers aufgrund einer **fehlerhaften Gefährdungseinschätzung** erfolgt und der Täter beim Öffnen der Tür aus dem Dunkel des Wohnungsflurs das Feuer eröffnet (BGH NStZ-RR 2017, 78).



Ein RÜ-Video
zu dieser
Entscheidung
finden Sie unter
t1p.de/mwcf

Lesen Sie hierzu auch BGH RÜ 2018, 29 und den lehrreichen Beitrag von Engländer in der NSTZ 2018, 95.

„[24] In Verdeckungsabsicht ... handelt, wer ein Opfer deswegen tötet, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche oder auch Spuren zu verdecken, die bei einer näheren Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Tatumstände geben könnten. Die **Verdeckungsabsicht** kann auch dann vorliegen, **wenn der Täter bereits aus anderen Gründen zur Tötung des Opfers entschlossen war**. Schon begrifflich scheidet eine Tötung zur Verdeckung einer Straftat indes aus, wenn diese in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang bereits aufgedeckt ist. Für die Beurteilung dieser Frage kommt es nicht auf die objektiv gegebene Sachlage, sondern ausschließlich auf die subjektive Sicht des Täters an.“

Auch wer weiß, dass er bereits unter **Verdacht** steht, kann immer noch in Verdeckungsabsicht töten, wenn er dadurch eine **günstige Beweislage aufrechterhalten oder seine Lage verbessern will**.

„[26] ... [A ging] von der Aufdeckung seines Betäubungsmittelhandels durch die Polizei [aus ... A war] als langjährigem Drogenhändler aufgrund der Offensichtlichkeit der Umstände der unmittelbar bevorstehenden Durchsuchung klar ... , dass den Ermittlungsbehörden seine illegale Tätigkeit, seine Identität und seine Wohnung als Fundort von Beweismitteln bekannt waren, er mithin aufgedeckt war und jedwede Art von Verdeckungshandlungen zum Tatzeitpunkt aussichtslos waren.“

[27] ... [A war] nach seinem Vorstellungsbild eine Verhinderung der Durchsuchung oder ein Vernichten von Beweismitteln in der konkreten Situation ,auch bei einer etwaigen Tötung mehrerer Polizeibeamter' unmöglich.“

Da der Betäubungsmittelhandel des A bereits eine **bekannte und ihm zugeschriebene Tat** darstellte, handelte er nicht in Verdeckungsabsicht.

3. A könnte P aus **niedrigen Beweggründen** getötet haben.

Niedrige Beweggründe liegen vor, wenn die Motive einer Tötung nach **allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert** sind und auf **tiefster Stufe stehen**. Die Beurteilung von Beweggründen als niedrig setzt stets eine Gesamtwürdigung vom Verhältnis zwischen Anlass und Tat, der Vorgeschichte der Tat und dem Tatmotiv voraus. Dem Täter müssen die der Bewertung als niedrig zugrunde liegenden Umstände bekannt und die Beurteilung als sittlich besonders anstößig seiner Einsicht zugänglich gewesen sein. Er muss seine gefühlsmäßigen oder triebhaften Regungen gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern. Bei einem Motivbündel müssen die niedrigen Beweggründe die Hauptmotive sein (Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 211 Rn. 14 f.).

Niedrige Beweggründe kommen demnach insbesondere in Betracht, wenn einem Opfer **allein wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe** (hier Polizeibeamter) das Lebensrecht abgesprochen und es in entpersönlicher Weise quasi als Repräsentant einer Gruppe **getötet** werden soll (BGH NSTZ 2004, 89). Auch **Motive wie Hass** können niedrige Beweggründe darstellen, wenn sie ihrerseits auf niedriger Gesinnung beruhen (Fischer § 211 Rn. 19 m.w.N.).

Vorliegend erschöpfte sich der Antrieb des A zur Tat in seinem Hass auf Polizeibeamte allein aufgrund ihrer beruflichen Stellung und stellt damit eine besondere Geringschätzung des fremden Lebensrechts dar. Dies war A auch bewusst, er handelte aus niedrigen Beweggründen.

4. A handelte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

II. Die mitverwirklichten Tatbestände des **Totschlags** gemäß § 212 StGB und der **gefährlichen Körperverletzung** gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB treten gesetzeskonkurrierend dahinter zurück.

Ergebnis: A hat sich wegen Mordes strafbar gemacht.

VRLG Dirk Reitzig

Das Plus für Referendare:
Zur Frage der wirksamen
Revisionsbeschränkung
RÜ2 2022, 37